

amtliche Bekanntmachung

004 K 008/21



AMTSGERICHT RAHDEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 08.Juni 2024 um 10:00 Uhr
im Amtsgericht Rahden, Lange Straße 18, 32369 Rahden, in Saal 14**

das im Grundbuch von Rahden Blatt 1581 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

BV lfd. Nr. 9

Gemarkung Rahden Flur 7 Flurstück 502

Gebäude- und Freifläche, Weher Straße 130, Größe: 6.924 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Gewerbegrundstück, das ehemals durch eine Glaserei genutzt wurde. Ein Hallengebäude aus dem Jahr 1976 ist größtenteils eingeschossig und nicht unterkellert. Ein weiteres Hallengebäude aus dem Jahr 1990 ist ebenfalls größtenteils eingeschossig und nicht unterkellert. Zurzeit ist das Objekt angeblich vermietet. Mitbewertet wurde die, sich auf dem Grundstück befindlichen, Maschinen und Betriebseinrichtungen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.03.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 348.150,00 festgesetzt.

Er setzt sich zusammen aus dem Grundstückswert in Höhe von 336.150,00 EUR und dem Zubehör (Maschinen und Betriebsgegenstände) in Höhe von 12.150,00 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rahden, 08.04.2024